

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

A. Problem und Ziel

Der Gouverneursrat der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development – IBRD) genehmigte mit der Entschließung Nr. 696 am 10. Juli 2023 die Entfernung von Artikel III Abschnitt 3 des Abkommens über die IBRD (im Folgenden: IBRD-Abkommen).

Artikel III Abschnitt 3 des IBRD-Abkommens begrenzt bisher die Ausleihkapazität der IBRD auf die Summe von Eigenkapital und Haftungskapital. Die IBRD gewährleistet allerdings ein effektives Risikomanagement bereits durch ihr modernes Rahmenwerk zur Sicherstellung der Kapitaladäquanz (Capital Adequacy Framework – CAF). Die restriktive Regelung des Artikel III Abschnitt 3 des IBRD-Abkommens ist dadurch entbehrlich und soll entfallen.

Bei dem IBRD-Abkommen handelt es sich um einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag, der innerstaatliche Wirksamkeit durch ein Vertragsgesetz gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes erlangt hat (BGBl. 1952 II S. 637, 664). Die Abänderung von Artikel III des IBRD-Abkommens löst deshalb gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes ebenfalls das Erfordernis eines Vertragsgesetzes aus.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifikation der Änderung des IBRD-Abkommens geschaffen werden.

Fristablauf: 05. 07. 24

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es werden keine Informations- oder anderweitigen Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der IBRD bewirkt keinen Erfüllungsaufwand für deutsche Unternehmen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es fällt kein zusätzlicher Aufwand für Bund, Länder und Kommunen an.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 24. Mai 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Olaf Scholz

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der vom Gouverneursrat der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in Washington D.C. durch Entschlieung Nr. 696 vom 10. Juli 2023 genehmigten Änderung des Abkommens vom 22. Juli 1944 über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1952 II S. 637, 664; 1965 II S. 1089, 1090), zuletzt geändert durch die Entschlieung Nr. 417 vom 30. Juni 1987, für alle Vertragsparteien in Kraft am 16. Februar 1989 (BGBl. 1992 II S. 1134), und durch die Entschlieung Nr. 596 vom 30. Januar 2009, für alle Vertragsparteien in Kraft am 26. März 2012 (BGBl. 2013 II S. 1039), wird zugestimmt. Die Entschlieung Nr. 696 wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird ermächtigt, Änderungen des Abkommens vom 22. Juli 1944 über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung nach Artikel VIII des Abkommens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen, soweit sich die Änderungen im Rahmen der Aufgaben gemäß Artikel I des Abkommens halten und

1. nicht Artikel VII Abschnitt 9 des Abkommens betreffen oder
2. der Annahme durch alle Mitglieder der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung nach Artikel VIII Buchstabe b des Abkommens bedürfen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die EntschlieÙung Nr. 696 nach Artikel VIII Buchstaben a und c des Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (im Folgenden: IBRD-Abkommen) ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) anzuwenden, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Vorliegend wird ein bestehender Vertrag, der Gegenstand eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 GG war, geändert.

Zu Artikel 2

Das IBRD-Abkommen wird regelmäßig durch Entschlüssen des Gouverneursrates geändert, um sich den wandelnden Marktbedingungen sowie globalpolitischen Entwicklungen anzupassen und funktional zu bleiben. Bei den Änderungen handelt es sich in aller Regel um verfahrensbezogene Bestimmungen, etwa zur Aufteilung des Stimmenkontingents oder zur Ausgestaltung von Abstimmungsverfahren, die ohne Haushaltsausgaben und Vollzugsaufwand umgesetzt werden können.

Die Vorschrift schafft zur künftig erleichterten innerstaatlichen Inkraftsetzung solcher eher technischen Änderungen eine Verordnungsermächtigung nach Artikel 80 Absatz 1 GG zugunsten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Auf dieser Grundlage können künftige Änderungen des IBRD-Abkommens nach dessen Artikel VIII Buchstabe a durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden. Der Gesetzentwurf sieht keine globale Ermächtigungsgrundlage vor. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind Änderungen, die Artikel VII Abschnitt 9 des IBRD-Abkommens (Abgabenbefreiungen) betreffen, und solche, die der Annahme durch alle Mitglieder der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung nach Artikel VIII Buchstabe b des Abkommens bedürfen. Das Mitentscheidungsrecht des Bundesrates bei Zustimmungsgesetzen wird folglich nicht beeinträchtigt.

Die Ausgestaltung der Verordnungsermächtigung orientiert sich im Kern an Vorläufern wie beispielsweise Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Übereinkommens vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 2011 II S. 1266).

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 GG.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Entschlüsselung Nr. 696 nach Artikel VIII Buchstaben a und c des IBRD-Abkommens für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates geschaffen. Vor diesem Hintergrund sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Vertragsgesetz wurde auch im Hinblick auf die Managementregeln und die Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung geprüft.

Internationale Bank
für Wiederaufbau und Entwicklung
Gouverneursrat
EntschlieÙung Nr. 696
Änderung des Abkommens – Entfernung der Ausleihbegrenzung

International Bank
for Reconstruction and Development
Board of Governors
Resolution No. 696
Amendment of the Articles of Agreement – Removal of Lending Limitation

(Übersetzung)

Resolved:

Whereas, the Report of the Executive Directors recommended that Article III, Section 3 of the Articles of Agreement of the International Bank for Reconstruction and Development (Bank) be amended as set forth below; and

whereas, the Chair of the Board of Governors has requested the Secretary of the Bank to bring the proposal of the Executive Directors before the Board of Governors to vote on the following Resolution without meeting, pursuant to Section 12 of the By-Laws of the Bank;

now, therefore, the Board of Governors, noting the recommendations and the said Report of the Executive Directors, hereby resolves as set forth below:

Article III, Section 3 of the Articles of Agreement of the Bank shall be amended by deleting the existing title and text and substituting therefor "Article III, Section 3 Deleted."

(Adopted on July 10, 2023)

Beschlossen:

In der Erwägung, dass im Bericht der Direktoren empfohlen wurde, Artikel III Abschnitt 3 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Bank) wie im Folgenden angegeben zu ändern, und

in der Erwägung, dass der Vorsitzende des Gouverneursrats den Sekretär der Bank angewiesen hat, dem Gouverneursrat den Vorschlag der Direktoren vorzulegen, um über die folgende EntschlieÙung nach Abschnitt 12 der Geschäftsordnung der Bank ohne Sitzung abstimmen zu lassen,

beschließt der Gouverneursrat unter Beachtung der Empfehlungen und des genannten Berichts der Direktoren hiermit Folgendes:

Artikel III Abschnitt 3 des Abkommens über die Bank wird geändert, indem die bisherige Überschrift und der bisherige Wortlaut gestrichen und durch „Artikel III Abschnitt 3 weggefallen“ ersetzt werden.

(Angenommen am 10. Juli 2023)

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)

Die IBRD wurde im Jahr 1944 gemeinsam mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) gegründet. Die rechtliche und institutionelle Grundlage der Bank bildet das Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (im Folgenden: IBRD-Abkommen). Da es sich bei dem IBRD-Abkommen um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, erfolgte dessen Umsetzung in innerstaatliches Recht mit Gesetz vom 28. Juli 1952 (BGBl. 1952 II S. 637) nach den Voraussetzungen des Artikels 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Derzeit sind 189 Länder Anteilseigner. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über einen Kapitalanteil von 4,5 Prozent und einen daraus resultierenden Stimmrechtsanteil von 4,3 Prozent. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach USA, Japan und China viertgrößter Anteilseigner. Die Bundesrepublik Deutschland vollzieht durch ihre Mitgliedschaft in der IBRD einen wichtigen Teil ihrer globalen Entwicklungszusammenarbeit.

2. Die statutarische Hebelungsgrenze der IBRD

Die Hauptaufgabe der IBRD ist die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern. Hauptinstrument ist die Gewährung von zinsgünstigen Darlehen mit Laufzeiten von bis zu 30 Jahren. Die Ausleihkapazität wird seit Gründung der IBRD durch Artikel III Abschnitt 3 des IBRD-Abkommens auf die Summe von Eigenkapital und Haftungskapital begrenzt (statutarische Hebelungsgrenze). Die statutarische Hebelungsgrenze diente als restriktives Haftungsinstrument, das den Investoren Vertrauen in die Bonität der damals ersten multilateralen Entwicklungsbank vermitteln sollte. Heute ist die IBRD jedoch ein etabliertes Finanzinstitut mit jahrzehntelanger Markterfahrung, dem externe Ratingagenturen höchste Bonität (AAA Rating) attestieren. Die statutarische Hebelungsgrenze spielt bei der Errechnung der Ausleihgrenze für Anteilseigner und Ratingagenturen keine Rolle mehr.

Stattdessen verwendet die IBRD für ein effektives Risikomanagement ein modernes Rahmenwerk zur Sicherstellung der Kapitaladäquanz (Capital Adequacy Framework – CAF). Beim CAF handelt es sich im Gegensatz zu der statutarischen Hebelungsgrenze um ein analytisches und risikoempfindliches Bewertungsregime, das die Kreditvergabe mit der Risikotragfähigkeit der IBRD in Einklang bringt. CAF erlaubt, anders als die statutarische Hebelungsgrenze, neben einer Kapitalerhöhung auch die Einbeziehung von weiteren Finanzinstrumenten, solange hierdurch die Risikotragfähigkeit der IBRD gestärkt

und/oder eine Risikoexponierung der IBRD gesenkt wird. Der Planungshorizont der IBRD prognostiziert einen steigenden Einsatz innovativer Finanz- beziehungsweise Risikotransferinstrumente, wie beispielsweise Aktionärsgarantien oder stimmrechtsloses Eigenkapital. Die hierdurch gesteigerte Finanzierungskapazität kann jedoch bei Beibehaltung der statutarischen Hebelungsgrenze nicht ausgeschöpft und eine Bilanzoptimierung nicht durchgeführt werden. Durch die Entfernung der statutarischen Hebelungsgrenze und ausschließlicher Anwendung des CAF wird der IBRD ein größerer Kreditvergabespielraum eingeräumt, um Entwicklungsziele effektiver zu erreichen.

3. EntschlieÙung Nr. 696

Mit der am 20. Mai 2023 von der Gouverneurin unterzeichneten und am 10. Juli 2023 von dem Gouverneursrat gebilligten EntschlieÙung Nr. 696 wurde die Entfernung von Artikel III Abschnitt 3 des IBRD-Abkommens und damit die Abschaffung der statutarischen Hebelungsgrenze genehmigt.

Die Änderung des IBRD-Abkommens richtet sich nach seinem Artikel VIII und verläuft in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt genehmigt der Gouverneursrat eine EntschlieÙung mit dem Inhalt der beabsichtigten Änderung des IBRD-Abkommens. In einem zweiten Schritt müssen drei Fünftel der Mitglieder, die 85 Prozent der Gesamtstimmenzahl vertreten, die EntschlieÙung annehmen.

Die mit der EntschlieÙung Nr. 696 genehmigte Entfernung von Artikel III Abschnitt 3 des IBRD-Abkommens stellt die normative Änderung eines völkerrechtlichen Vertrages dar und setzt zur Umsetzung in innerstaatliches Recht ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG voraus. Diese Voraussetzung soll mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung geschaffen werden. Durch das Vertragsgesetz werden keine wesentlichen Länderbelange berührt, weshalb eine über die einfache Beteiligung des Bundesrates hinausgehende Einbeziehung der Länder nicht erforderlich ist.

II. Besonderes

Zu Artikel III Abschnitt 3

Artikel III Abschnitt 3 des IBRD-Abkommens begrenzt die Ausleihkapazität der IBRD auf die Summe von Eigenkapital und Haftungskapital (statutarische Hebelungsgrenze). Mit der Entfernung des Artikel III Abschnitt 3 des IBRD-Abkommens entfällt die statutarische Hebelungsgrenze.